

Mandanten-Rundschreiben 2/2020

Steuertermine im Februar 2020

Fälligkeit 10.02.	Ende Zahlungsschonfrist 13.02.
<ul style="list-style-type: none"> • Lohnsteuer: mtl. • Umsatzsteuer: mtl., Antrag auf Dauerfristverlängerung 	
Fälligkeit 17.02.	Ende Zahlungsschonfrist 20.02.
<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbesteuer: 1/4-jährlich • Grundsteuer: 1/4-jährlich 	
<u>Zahlung mit/per</u>	<u>Eingang/Gutschrift beim Finanzamt</u>
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

15.02.	Jahresmeldungen 2019 zur Sozialversicherung (§10 DEÜV)
16.02.	Lohnnachweis digital 2019 zur Unfallversicherung (§ 99 SGB IV)
	<i>Umsatzsteuer:</i>
25.02.	Zusammenfassende Meldung Januar 2020
	<i>Sozialversicherungsbeiträge:</i>
24.02.	Übermittlung Beitragsnachweise
26.02.	Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Februar 2020 zzgl. restliche Beitragsschuld Januar 2020

Allgemeines

Wert der Sachbezüge 2020

Freie Verpflegung – Freie Unterkunft – Freie Wohnung

Freie Verpflegung:

Für die freie Verpflegung gelten einheitlich in den alten und neuen Bundesländern ab 1.1.2020 folgende (erhöhte) Werte:

Verpflegung ¹⁾	volle Verpflegung €	Frühstück €	Mittagessen €	Abendessen €
Beschäftigte				
monatlich	258,00	54,00	102,00	102,00
wöchentlich	60,20	12,60	23,80	23,80
kalendertäglich ²⁾	8,60	1,80	3,40	3,40

¹⁾ Wird Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, erhöhen sich die anzusetzenden Werte für Familienangehörige,
 – die das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 100 %
 – die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 80 %
 – die das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, um 40 %
 – die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um 30 %

²⁾ Bei der Berechnung der Sachbezugswerte für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag 1/30 des monatlichen Werts für freie Verpflegung zugrunde zu legen. Die Berechnungen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen durchzuführen. Die Ermittlung des anzusetzenden Werts für einen Teil-Entgeltabrechnungszeitraum erfolgt durch Multiplikation der jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage.

Freie Unterkunft:

Der Sachbezug wird unterschieden in „freie Unterkunft“ und „freie Wohnung“. Dabei gilt als Wohnung eine in sich geschlossene Ein-

heit von Räumen, die zur Führung eines selbstständigen Haushalts geeignet sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, handelt es sich um eine Unterkunft, für die einheitlich in den alten und neuen Bundesländern folgende Werte gelten:

Unterkunft ¹⁾	Beschäftigte €	Jugendliche und Auszubildende ^{1a)} €
monatlich	235,00	199,75
wöchentlich	54,81	46,62
kalendertäglich	7,83	6,66

¹⁾ Der Wert vermindert sich um nachstehende Prozentsätze (ggf. kumuliert)

^{a)} bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 %, und

^{b)} für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 %, und

^{c)} bei der Belegung
 mit 2 Beschäftigten um 40 %
 mit 3 Beschäftigten um 50 %
 mit mehr als 3 Beschäftigten um 60 %

^{d)} für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende, für die die Voraussetzungen a) nicht vorliegen um 15 % (Vgl. Werte in der Tabelle)

Freie Wohnung:

Stellt der Arbeitgeber eine Wohnung zur Verfügung, ist diese im Grundsatz mit dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen zu bewerten. Dabei sind gesetzliche oder vertragliche Mietpreisbindungen, z.B. im sozialen Wohnungsbau, zu beachten.

Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann als Ausnahme die Wohnung mit 4,12 €/m² monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) mit 3,37 €/m² monatlich bewertet werden.

Elfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 29.11.2019 (BGBl 2019 Teil I S. 1997)

Basiszinssätze

Der Basiszinssatz nach § 247 BGB – z.B. als Bezugsgröße für die Berechnung von Verzugszinsen – wird jeweils zum 1. Januar und 1. Juli neu festgesetzt.

Dieser – weiterhin negative – Basiszinssatz bleibt ab **1. Januar 2020** unverändert auf **-0,88%** (bisher -0,88%).

Der Verzugzinssatz beträgt damit für

– Verbrauchergeschäfte 4,12% (bisher 4,12%)
 (5%-Punkte über Basiszinssatz - § 288 Abs.1 Satz 2 BGB)

– Handelsgeschäfte 8,12% (bisher 8,12%)
 (9%-Punkte* über Basiszinssatz - § 288 Abs. 2 BGB)

*Hinweis: Bis zum 28.7.2014 entstandene Forderungen 8%-Punkte

Im Jahre **2019** hatten folgende (negative) Basiszinssätze Gültigkeit:

ab 1. Januar 2019 - 0,88%
 ab 1. Juli 2019 - 0,88%.

Deutsche Bundesbank - Pressemitteilung vom 2.1.2020

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das Jahr 2020

Die Finanzverwaltung hat die (gegenüber 2019 erhöhten) Pauschbeträge für Sachentnahmen in bestimmten Branchen für das Jahr 2020 veröffentlicht. Danach gelten folgende Werte:

Gewerbebezug	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer		
	Ermäßigter Steuersatz	Voller Steuersatz	Insgesamt
	€	€	€
Bäckerei	1.218	406	1.624
Fleischerei/Metzgerei	891	865	1.756
Gaststätten aller Art			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	1.126	1.087	2.213
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.689	1.768	3.457
Getränke Einzelhandel	105	302	407
Cafe und Konditorei	1.179	642	1.821
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren, und Eier (Einzelhandel)	590	79	669
Nahrungs- und Genussmittel (Einzelhandel)	1.140	681	1.821
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Einzelhandel)	275	236	511

Anmerkungen zur Tabelle:

- Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Aufwendungen privater Haushalte für Nahrungsmittel und Getränke festgesetzt.
- Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.
- Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse (z.B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu.
- Der jeweilige Pauschbetrag stellt einen Jahreswert für eine Person dar.
Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen.
Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind die Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).
- Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbebezug das allgemein übliche Warensortiment.
- Bei gemischten Betrieben (Fleischerei/Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gaststätten) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbebranche anzusetzen.

BMF-Schreiben vom 2.12.2019 - IV A 4 - S 1547/19/10001-001 (DB 2019 S. 2774)

Abzinsung von unverzinslichen Darlehen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG sind Verbindlichkeiten mit einem **Zinssatz von 5,5%** abzuzinsen. **Ausgenommen von der Abzinsung** sind Verbindlichkeiten, deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als 12 Monate beträgt und Verbindlichkeiten, die verzinslich sind oder auf einer Vorauszahlung oder Anzahlung beruhen.

Der BFH entschied einen Streitfall wie folgt:

„Eine rückwirkend auf den Vertragsbeginn vereinbarte Verzinsung eines zunächst unverzinslich gewährten Darlehens ist (bilanz-) steuerrechtlich unbeachtlich, sofern diese Vereinbarung erst nach dem Bilanzstichtag getroffen wird.“

Dem Streitfall lagen **nachträgliche** vertragliche Vereinbarungen zwischen verschwägerten Personen vor, die rückwirkend eine Verzinsung festlegten.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG war damit die bilanzielle Darlehensverbindlichkeit in der **Steuerbilanz** des Jahres der **Darlehensaufnahme gewinnerhöhend** mit 5,5% abzuzinsen.

Gegen die Höhe des Abzinsungssatzes hat der BFH für das Streitjahr 2010 keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Anmerkung:

Die gewinnerhöhende Wirkung der Abzinsung kann durch Verzinsung vermieden werden, sie kann aber auch in anders gelagerten Fällen bewusst gestalterisch genutzt werden, um z.B. Verluste mit den Abzinsungserträgen zu verrechnen.

BFH-Urteil vom 22.05.2019 – XR 19/17 (NWB Eilnachrichten 44/2019 S. 3190)

Erbschaftsteuer – Schenkungsteuer

Wegfall der Steuerbefreiung für ein Familienheim

Steuerfrei bleibt u.a. der Erwerb von Todes wegen des Eigentums oder Miteigentums an einem im Inland gelegenen Grundstück durch den überlebenden Ehegatten, soweit der Erblasser darin bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat und die beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist (Familienheim).

Diese **Steuerbefreiung fällt jedoch mit Wirkung für die Vergangenheit weg**, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt.

Dieser Nachversteuerungstatbestand greift nach einer aktuellen Entscheidung auch im nachfolgenden Fall:

„Die Steuerbefreiung für den Erwerb eines Familienheims durch den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner entfällt rückwirkend, wenn der Erwerber das Eigentum an dem Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb auf einen Dritten überträgt. Das gilt auch dann, wenn er die Selbstnutzung zu Wohnzwecken aufgrund eines lebenslangen Nießbrauchs fortsetzt.“

Für den Wegfall der Steuerbefreiung kommt es nach dem höchstgerichtlichen Urteil nicht darauf an, ob der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner die Immobilie entgeltlich oder unentgeltlich überträgt.

Die in der Praxis häufig gewichtige Steuerbefreiung geht selbst dann verloren, wenn sich der überlebende Ehegatte/Lebenspartner bei der Grundstücksübertragung die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken vorbehält.

BFH-Urteil vom 11.7.2019 – II R 38/16 (DStR 2019 S. 2520)

Schädliches Verwaltungsvermögen Ermittlung verfassungskonform ?

Zum begünstigungsfähigen Vermögen i.S. des § 13b ErbStG gehört z.B. inländisches Betriebsvermögen oder Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften.

Solches Vermögen bleibt grundsätzlich zu 85% steuerfrei (Verschonungsabschlag). Diese Vergünstigung entfällt jedoch gänzlich, wenn das Verwaltungsvermögen 90% oder mehr des gemeinen Werts des begünstigungsfähigen Vermögens beträgt (sog. 90%-Test).

In einem Aussetzungsverfahren hat das Gericht ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung geäußert.

Hintergrund ist u.a. die Berechnungsmethode, nach der vereinfacht die Summe von Forderungen und Bankguthaben (brutto – ohne Berücksichtigung von Schulden !) als Verwaltungsvermögen dem Netto-Unternehmenswert gegenüber gestellt wird.

Gegebenenfalls hohe Verbindlichkeiten schlagen sich demnach nur im Unternehmenswert nieder, bleiben aber ansonsten unberücksichtigt. Begründet wird dies lediglich damit, dass betriebliches Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, welches zu mind. 90% aus Verwaltungsvermögen besteht, nicht schutzwürdig ist.

Anmerkung:

Entsprechende Bescheide sollten mit Hinweis auf dieses Urteil offengehalten werden.

FG Münster, Beschluss vom 3.6.2019 – 3 V 3697/18 Erb (NWB Steuerrecht 48/2019 S. 3474)